

# BEBAUUNGSPLAN EFFELTRICH - SANDÄCKER (EFFELTRICH NORDOST) M=1:1000

WA = ALLEMEINES WOHNUNGSBIET IN OFFENER BAUWEISE

BRUTTOBAULAND ca. 49.000 qm MIT 47 PARZELLEN BEREITS BEBAUT 17 PARZELLEN  
 NETTOBAULAND ca. 40.000 qm  
 GRÜNDERWERB ca. 8.000 qm  
 STRASSENBAU 5700 qm a 50 DM 285.000 DM  
 KANALISIERUNG 750 qm a 850 DM 637.500 DM  
 STRASSENBELEUCHTUNG 14 PENDELL 175.000 DM  
 ZUSCHLAG FÜR KLARANLAGE 42.000 DM  
 GESAMTERSCHIESSUNGS-AUFWAND ca. 638.000 DM  
 PRO qm NETTOBAULAND DAMIT 17 DM ERSCHLIESS-AUFWAND

FORCHHEIM DEN 10.12.1974  
 PLANFERTIGER  
 DIPL.-ING. G. H. H. H.

## VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 WA ALLGEMEINES WOHNUNGSBIET (§ 4 BAUNVO)  
 WR REINES WOHNUNGSBIET (§ 3 BAUNVO)  
 MI MISCHEBIET (§ 6 BAUNVO)  
 SW WOCHENENDHAUSGEBIET (§ 10 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. II  
 VOLLGESCHOSS UND 1 ALS VOLLEGSCH. ANZURECHN. SOCKELGESCH. Z.B. II + 1 + 15  
 1 VOLLGESCHOSS UND 1 ALS V.G. ANZURECHNENDES DACHGESCH. Z.B. II + 1 + 10  
 1 VOLLGESCHOSS UND 1 ALS V.G. ANZURECHN. DACHGESCH. UNTER EINHUFTIGEM DACH, Z.B. II + 1 + 11

3. BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b. BBauG u. §§ 22 und 23 BAUNVO)  
 OFFENE BAUWEISE  
 BAULINIE (ZWINGEND)  
 BAUGRENZEN  
 SATELDACH MIT ANGABE DER HAUPTFIRSTRICHTUNG, DACHNEIGUNG GRAD 3  
 WALMDACH GRAD 3  
 DACHFORM FREIBLEIBEND MIT ANGABE DER ERWEITERUNG GRAD 3

4. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)  
 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN (UNTERTEILUNG DER STRASSENFLÄCHEN)  
 FAHRTBAHN MIT BÜRGERSTEIG  
 FUSSWEG  
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
 OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN  
 SICHTDREIECKE SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG FREI ZUHALTEN STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,90 m ÜBER FAHRTBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-EINRICHTUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)  
 TRAFOSTATION WASSERBEHALTER WASSERWERK  
 LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE  
 DIE VERLEGUNG VON ERDKABELN, DIE DER STROMVERSORGUNG DES SIEDLUNGSBIETES DIENEN, IST ZU GESTATTEN, SOWEIT DIESE INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE - ETWA 1,00 m PARALLEL ZUR STRASSE - LIEGEN.

6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)  
 GRÜNFLÄCHE  
 GRÜNLANDE SPIELPLATZ SPORTPLATZ  
 DAUERKLEINGÄRTEN FRIEDHOF PARKANLAGE

7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN  
 MIT LIEFUNGSGREITEN ZU BEZUGNE FLÄCHEN (§ 12 § 12 BBauG)  
 PLANUNGSBEREICH  
 GELTUNGSBEREICH (GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS § 9 (1) 6 BBauG)  
 ABGRENZUNG MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 4 BAUNVO)

8. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN  
 ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN  
 WASSERLEITUNG ABWASSERLEITUNG  
 KLASSIFIZIERTE STRASSEN MIT BAUVERBOTS- UND BAUBESCHRÄNKUNGSZONEN VOM FAHRSÄHRAND AUS GEMESSEN BEI KREISRAISEN 15, BEZW. 30 m BEI STAATSTRASSEN 20, BEZW. 40 m  
 ORTSDURCHFARTSGRENZE

HINWEISE  
 DIE PLANUNTERLAGE UND DIE HOHENANSTELLUNG IM BEBAUUNGSPLAN BERUHT AUF VERGRÖßERUNG AUS DEM M=1:2000 IN DEN M=1:1000 SIE KÖNNEN DAMIT NICHT RICHTIG FÜR DIE TATSÄCHLICHEN VERHÄLTNISSE SEIN, DIE BEWAUNEN MASSE UND HOHENVERHÄLTNISSE SIND VOR EINER BAUPLANUNG AN ORT UND STELLE ZU ERMITTELN.

1. GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
 UNVERÄNDERT AUFZULASSEN NEU ZU BILDEN  
 2. KARTENZEICHEN  
 234 FLURNUMMERN DER GRUNDSTÜCKE HOHENLINIEN MIT HOHENANGABEN ÜBER 10 m  
 3. VORHANDENE GEBÄUDE  
 WOHNUNGSBÄUDE  
 NEBEN- UND GERWERBEGEBÄUDE  
 ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 2 BBauG VOM 16.4.1974 BIS 18.5.1974 IN DER GEMEINDEKANTZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHE ÜBER ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 5.4.1974 DURCH ORTSBLATT Nr. 14/1974  
 Effeltrich DEN 18.5.1974

SIEGEL  
 M. Magel  
 BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDERAT EFFELTRICH HAT MIT BESCHLUSS VOM 17.04.1975 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 Effeltrich DEN 18.4.1975

SIEGEL  
 M. Magel  
 BÜRGERMEISTER  
 DAS LANDRÄMAMT FORCHHEIM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 24.11.1975 Nr. 464-640-73 GEMÄß § 11 BBauG (I.V. MIT § 2 DER VO VOM 23.10.1968 - GVBl. S. 327 - I.4.F. DER VO VOM 25.11.1969 - GVBl. S. 370 - I) GENEHMIGT.  
 FORCHHEIM DEN 24.11.1975

SIEGEL  
 H. H. H.  
 H. H. H.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VOM 20. DEZEMBER 1975 BR. 28. JAN. 1976 AN DER GEMEINDEKANTZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 12. 12. 1975 ORTSBLATT-NR. 5075 DURCH ORTSBLATT-NR. 5075 FRÄNKLICH BEZUGNEBEN WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BAUNVO RECHTSVERBÄNDLICH.  
 Effeltrich DEN 26. JANUAR 1976

SIEGEL  
 M. Magel  
 BÜRGERMEISTER